



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

M16120

Datum: 26.06.2009 - *

Gesch.-Z.: 5240887 - 133

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

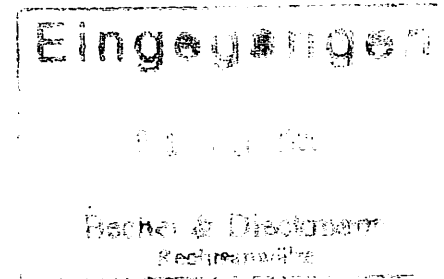


BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Becher & Dieckmann
Münsterplatz 5
53111 Bonn



erght folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid vom 10.08.2007 wird hinsichtlich Ziffer 3 abgeändert und hinsichtlich Ziffer 4 aufgehoben.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt** hinsichtlich Kosovo vor.

Begründung:

Der Antragsteller, der aus dem Kosovo stammt, reiste nach eigenen Angaben am 16.01.2007 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 22.01.2007 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer in seiner Anhörung am 25.01.2007 im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland aus gesundheitlichen Gründen verlassen. Nach den vorliegenden Unterlagen leidet der Kläger aufgrund traumatischer Erlebnisse in seiner Kindheit und in späteren Jahren an einer schweren PTBS. In der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2009 hat der Sachverständige Dr. erklärt, dass ihm der Antragsteller glaubhaft mitgeteilt habe, dass die Ärzte im Kosovo dem Antragsteller zu einer Behandlung außerhalb seiner Heimat geraten hätten.

Hausanschrift Zentrale

Briefanschrift Zentrale:

Internet

☎ Zentrale

☎ Telefax Zentrale:

Bankverbindung

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

www.bamf.de
E-Mail
Poststelle@bamf.bund.de

(09 11) 9 43 - 0 (09 11) 9 43 40 00

Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

D0045

ten. Nach den Untersuchungsergebnissen des Sachverständigen droht dem Antragsteller bei einer Rückkehr in den Kosovo bereits allein aufgrund des Bewusstseins wieder in der Heimat zu sein eine Retraumatisierung, da er bislang nicht in der Lage ist, die Geschehnisse dort in der Vergangenheit zu verarbeiten. Darüber hinaus befürchtet der Gutachter für den Fall, dass die in Deutschland begonnene Therapie, die erste kleine Erfolge mit sich gebracht hat, unterbrochen würde, einen Rückfall des Antragstellers in eine regressive Phase.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

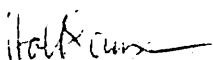
Dem Antragsteller droht bei einer Rückkehr in den Kosovo eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib oder Leben. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. ; und dessen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller bei Rückkehr in sein Heimatland eine Verschlechterung seines aktuellen Gesundheitszustandes droht. Diese Verschlechterung würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits aufgrund der Unterbrechung der aktuellen Therapie erfolgen. Darüber hinaus droht dem Antragsteller aus den oben genannten Gründen eine Retraumatisierung.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



Holthausen